



1.0012.03

Gebührenreglement
der
Einwohnergemeinde
Adelboden

vom 1.1.2011
(* mit Änderungen per 01.07.2013)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	10
Baugesuche und Voranfragen	10
Baukontrolle	11
Weitere Aufwendungen	12
Zustandskontrolle privater Abwasseranlagen *	12
Nachführung des Vermessungswerks	12
STEUERWESEN	13
DATENSCHUTZ	13
VERSCHIEDENES	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Adelboden erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Auskunftserteilungen und Beratungen durch die Gemeindebehörden oder das Gemeindepersonal sind, sofern nicht andere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen gelten, unentgeltlich.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr I
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 20.00
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung durch den Gemeinderat	1. Seite Fr. 40.00 Jede weitere Seite Fr. 10.00
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis für Erben/Notar (pauschal)	Je Fr. 20.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis pro Erbe	Fr. 5.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ (neu) Verfügung Erbschaftsinventar *	Aufwandgebühr I *

Einwohnerkontrolle

	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerungen	* Art. 17 (neu) ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 400.00
	⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00
Listenauskünfte gemäss Datenschutzgesetzgebung	Art. 18 Einheimische Vereine oder andere gemeinnützige Institutionen - Spezielle Selektion - Mindestbetrag pro Listenauskunft	Fr. 0.50 pro Adresse Fr. 20.00

Ortspolizeiwesen

Hundetaxen	* Art. 19 (neu) ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	Gemäss kantonalem Hundegesetz
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und -halter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund im Gebührentarif fest. Die Taxe ist für alle Hunde gleich hoch und liegt innerhalb der Bandbreite von	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00

	<p>⁴ Ausnahmen von der Taxpflicht gemäss Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz. Zusätzlich werden von der Taxpflicht befreit: ausgebildete und aktive - Lawinen- und Rettungshunde - Therapiehunde</p>	
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Effektive Kosten + * Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Fr. 20.00</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> <p>³ aufgehoben per 01.07.2013</p> <p>⁴ aufgehoben per 01.07.2013</p> <p>⁵ aufgehoben per 01.07.2013</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p>	<p>Fr. 40.00</p>

	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden oder wenn die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes im öffentlichen Interesse liegt.	
Bescheinigungen	Art. 24 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis	Fr. 10.00
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 2.00
	* ^{3 (neu)} Wohnsitzbescheinigung	Fr. 14.00
	* ^{4 (neu)} Lebensbescheinigung	Fr. 14.00
Fundbüro	Art. 25 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen (über Adelboden Tourismus)	gebührenfrei
	² Velo, Mofa	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Verkehrswesen a) Parkgebühren	Art. 27 ¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann auf dem Wege der Strassenverkehrsgesetzgebung als gebührenpflichtig erklärt werden.	
	² Die Parkiergebühren betragen:	
	a) Auf Parkfeldern mit maximal erlaubter Abstellzeit von 2 Stunden:	Minimal Fr. 0.50 / Std. Maximal Fr. 4.00 / Std.
	b) Auf den übrigen Parkfeldern:	Minimal Fr. 2.00 / Tag Maximal Fr. 40.-- 20.00 * / Tag
	Die Parkiergebühren werden mittels Ticketautomaten, Parkuhren oder durch Parkwächter erhoben.	
	* ^{3 (neu)} Der Gemeinderat bestimmt die Höhe	

	<p>der Gebühr innerhalb des Rahmens gemäss Absatz 2. Er erlässt weiter die notwendigen Beschränkungen und legt diejenigen öffentlichen Parkplätze fest, die gebührenfrei benützt werden können.</p>	
b) Bewilligungen zum Befahren der Hahnenmoosstrasse bis Geils	<p>Zum Befahren der Hahnenmoosstrasse ab Rest. Des Alpes, Gilbach, bis Geils braucht es eine Ausnahmegewilligung. In der Sommersaison (01.05. - 30.11.) kann die Bewilligung von jedermann bezogen werden, in der Wintersaison (01.12. - 30.04) hingegen nur von solchen Personen, die einen Parkplatz auf Geils nachweisen können (Ausnahme Lieferanten). Anwohner und Angestellte (Bahnen, Restaurants, Bars, etc.) sind von der Gebühr befreit.</p> <p>Pro PW wird folgende Gebühr verrechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbewilligung Fr. 50.00 - Saisonbewilligung <ul style="list-style-type: none"> - Einheimische Fr. 25.00 - Auswärtige Fr. 40.00 - Alpbewirtschafter Sommer (Sennen) gratis - „Viehgeber“, Angehörige der Sennen Fr. 5.00 - Ferienbewilligung (bis max. 3 Wochen) Fr. 15.00 - Tagesbewilligung (nur im Sommer) Fr. 8.00 - Zusätzliche Vignetten (Wechselnummern) Fr. 5.00 <p>Sammelbewilligungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ab 5 und mehr PW's Fr. 15.00 - Grundgebühr Fr. 5.00 - Pro Vignette <p>Gebühren für Lieferanten, Firmen, etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheimische Fr. 15.00 - Grundgebühr Fr. 5.00 - Pro Vignette - Auswärtige Fr. 50.00 - Jahresbewilligung Fr. 25.00 - Saisonbewilligung Fr. 8.00 - Tagesbewilligung 	
c) Bewilligungen zum Befahren der Hahnenmoosstrasse bis Bärgläger	<p>¹ Zum Befahren der Hahnenmoosstrasse ab Rest. Des Alpes, Gilbach, bis Bärgläger braucht es eine Ausnahmegewilligung. Anwohner, Angestellte (Bahnen, Gastgewerbebetriebe) sowie Ferienhausbesitzer und Besucher bis zur Verzweigung Ribenstalden sind von der Gebühr befreit. Gebührenfestsetzung analog Geils.</p>	
Spezialbewilligung	<p>² Die Mitglieder der Schützengesellschaft Adelboden haben gestützt auf die aktuali-</p>	Fr. 5.00

Schützengesellschaft	sierte Mitgliederliste eine Spezialvignette Schiessstand zu lösen. Das Inkasso erfolgt durch die Schützengesellschaft mit der Mitgliederbeitragsrechnung. Abrechnung mit der Gemeinde jeweils per 30.09..	
d) Bewilligungen zum Befahren der Stiegelschwandstrasse bis Aebi	Zum Befahren der Stiegelschwandstrasse zwischen dem Abschnitt Rest. Schermtanne - Aebi braucht es in der Wintersaison (01.12. - 30.04.) eine Ausnahmegewilligung. Berechtig sind die Anwohner und Feriengäste des Stiegelschwandes.	
	Pro PW wird folgende Gebühr verrechnet:	
	- Anwohner, Angestellte	gratis
	- Saisonbewilligung	Fr. 15.00
	- Tagesbewilligung	Fr. 8.00
	Sammelbewilligungen: Ab 5 und mehr PW's	
	- Grundgebühr	Fr. 15.00
	- Pro Vignette	Fr. 5.00

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
	⁴ Dossiererstellung und Archivierung	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.00 pro Stück

	³ Publikation	Fr. 50.00 + Kosten Publikationsorgane
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn (Bekanntmachung)	Fr. 20.00 pro Nachbarn
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	b) Strassenaufbruchbewilligung	Fr. 30.00
Behandlung Einsprachen; Beratung und Antragstellung Baugesuch	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- anschluss, Feuerpolizei, Schutzraumab- nahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen (vorsorgliche Massnahmen): Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Leistungen von Dritten	Art. 39 Beansprucht die Gemeinde im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben oder einer Planung Leistungen von Dritten, werden diese Kosten weiterverrechnet.	Effektive Kosten
------------------------	--	------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Zustandskontrolle privater Abwasseranlagen *

Sondierung und Inspektion	* Art. 41 (neu) ¹ Sondierung und Inspektion Leitungen: a) Kanalmeister mit Kamera b) Hilfsperson	Fr. 150.00 / Stunde Aufwandgebühr I
	² Kontrollen durch Kanalmeister, ohne Kamera	Aufwandgebühr II
Labor (ARA)	³ Probeentnahmen und Tests Reagenzien	Aufwandgebühr II Fr. 5.00 / Stück
Klärschlamm	⁴ Annahme von Klärschlamm auf der ARA Adelboden a) pro Kubikmeter Klärschlamm b) Mindestpreis bei Mengen < 1 m ³	Fr. 50.00 Fr. 50.00

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38	Gebührentarif des
----------	--	-------------------

des Gesetztes über die amtliche Vermes-
sung vom 15.1.1996

Regierungsrates

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Dritte
Auszug für Steuerpflichtigen selbst

Fr. 10.00
gratis

² Registernachschatg / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr II

Amtliche Bewertung

Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie) für Dritte
Auszug für Steuerpflichtigen selbst

Fr. 10.00
gratis

² Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 45 Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv
/ Plänen / Registern, Erstellen von Ab-
schriften

Aufwandgebühr I

Gemeindeverwaltung

Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Ein-
gaben, sowie Ausfüllen von Formularen al-
ler Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des
Amtes für Sozialver-
sicherung

Gebühreninkasso

Art. 49 ¹ Mahnung

Fr. 0 - 25.00 *

² Verfügung

Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 50** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 52** ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung per 1. Januar 2011 in Kraft. Die mit * gekennzeichneten Änderungen treten per 1. Juli 2013 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere:
 - das Gebührenreglement vom 1. Januar 2005

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 26. November 2010 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:
sig. Jürg Blum *sig. Jolanda Lauber*

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 26. Oktober bis 26. November 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 44 vom 26. Oktober 2010 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 13. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Jolanda Lauber

Genehmigung

Die mit * gekennzeichneten Änderungen wurden am 26. April 2013 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Jürg Blum
Gemeindepräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Änderungen dieses Reglements wurden vom 26. März bis 26. April 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 13 vom 26. März 2013 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 10. Juni 2013

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin